

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 112/2015, ermächtigt die Gemeinden Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen einzuheben. In Folge von Novellierungen aber auch aus Gründen der besseren Konkretisierung und Vollziehbarkeit dieses Gesetzes sind Anpassungen erforderlich.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Gesetzeszitate werden aktualisiert und/oder vereinfacht, weiters erfolgen redaktionelle Anpassungen;
2. Der Mindestinhalt der von den Gemeinden zu erlassenden Parkgebührenverordnung wird näher definiert;
3. Die Mindest- und Höchstgebühr der Parkabgabe für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, werden neu festgelegt und die Indexbindung dazu angepasst;
4. Die Ausnahmebestimmung (Befreiung) von der Parkgebührevorschreibung für Behinderte mit Parkausweisen wird aktualisiert.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden Bestimmungen von Bundesfinanzgesetzen (Finanzverfassungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz), der Straßenverkehrsordnung und des Verwaltungsstrafgesetzes umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Gesetzesnovelle (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen werden. Die Vorschreibung einer Mindest- und Höchstgebühr samt Indexbindung der Parkabgabe für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, beruht auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesen Änderungen enthaltenen Regelungen enthalten keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesen Änderungen stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Änderungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Änderungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Der Begriff "Beschluss" des Gemeinderates wird durch "Verordnung" des Gemeinderates ersetzt, um einen präziseren Ausdruck einzuführen. Weiters wird das Zitat vereinfacht.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Aus Gründen der Vereinheitlichung wird der Mindestinhalt einer Parkgebührenverordnung nunmehr näher bestimmt.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Es wird eine geschlechtergerechte Formulierung gewählt.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Die Länder besitzen auf Basis § 8 Abs. 5 iVm. § 7 Abs.5 Finanzverfassungsgesetz (F-VG) 1948 die Befugnis, die Ermächtigung des Bundes an die Gemeinden zur Abgabenerhebung auszudehnen. So ist - trotz der fehlenden Ermächtigung des Bundesgesetzgebers im § 17 Abs. 3 Z 5 lit. f Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 zur Festlegung von Abgaben für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen - die Einräumung einer Einhebungsmöglichkeit von Abgaben für solche Fahrzeuge durch den Landesgesetzgeber zulässig, in diesem Fall sind dann auch die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihre zulässige Höchstgebühr, festzusetzen. Auf Basis dieser Bestimmung werden für solche Fahrzeuge eine Mindestgebühr von 40 Cent und eine Höchstgebühr von 1 Euro festgesetzt.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 2):

Für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, wird der im § 3 Abs.1 genannte Mindest- und Höchstbetrag der Parkgebühr an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

Zu Art. I Z 6 (§ 4):

Diese Gesetzesstelle wird an den neuen § 1 Abs. 4 Z 6 und an die Diktion der Oö. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 ("Kurzparknachweise") angepasst

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 5):

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 lit. e Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist diese Gesetzesstelle anzupassen.

Zu Art. I Z 8 (§ 5b Abs. 3):

Das Zitat des § 6 Tilgungsgesetz ist nicht mehr aktuell, und kann als tatbestandliche Anknüpfung entfallen.

Zu Art. I Z 9 (§ 6 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird um das Zitat des § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ergänzt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 112/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. die Höhe der Parkgebühr pro Zeiteinheit;
2. die Zeit, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gebührenpflichtig ist;
3. eine planliche Darstellung des örtlichen Geltungsbereichs der Parkgebührenpflicht;
4. eine Angabe, mit welchen Verkehrszeichen die Parkgebührenpflicht kundgemacht wird;
5. die Angabe der Ausnahmen (Befreiungen) von der Parkgebührenpflicht;
6. die Art (Arten) der Entrichtung der Parkgebühr einschließlich der Anordnungen an die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, welche Kurzparknachweise entsprechend der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zur Überwachung der Abgabentrichtung zu verwenden sind.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

4. § 3 Abs. 1 lautet:

(1) Die Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde. In der Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden. Sie darf für das Abstellen von Fahrzeugen, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen

Personenkraftwagen, nicht niedriger als mit 40 Cent und nicht höher als mit 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt werden.

5. § 3 Abs. 2 lautet:

(2) Die Landesregierung kann das im Abs. 1 genannte Mindest- und Höchstausmaß der Parkgebühr entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 20 % gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen beträgt.

6. § 4 lautet:

§ 4

(1) Bei der Vorschreibung der Art der Entrichtung der Parkgebühr und der zu verwendenden Kurzparknachweise ist auf eine möglichst einfache Handhabung für die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand Bedacht zu nehmen.

(2) Die Parkgebühr ist, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

7. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

8. *Im § 5b Abs. 3 wird die Wortfolge „, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988“ gestrichen.*

9. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung im Sinn des § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 Geldstrafen bis zu 36 Euro eingehoben werden.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.